

weitere Stellungnahmen zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes finden Sie unter www.epi-medieninstitut.de

Charlottenstr. 95
D - 10969 Berlin
+49 / (0)30 / 2576 2971
www.drehbuchautoren.de
uppenbrink@drehbuchautoren.de

Vorschläge des Verbands Deutscher Drehbuchautoren e.V. (VDD) zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG) für die Periode 2009 - 2013

Die Drehbuchautoren fordern eine bessere Stellung der Kreativen, die sich auch im Filmförderungsgesetz wieder finden muss. Eine bessere Stellung der Kreativen, insbesondere der Autoren und der Regisseure, hat die Stärkung der gesamten Branche zur Folge. Vergleiche mit anderen Förderungsstrukturen und Produktionslandschaften – den europäischen wie den US-amerikanischen – haben uns bewogen, einige grundlegende Änderungen anzumerken, die die deutsche Produktionslandschaft modernisieren und an internationale Standards anpassen würde.

Das Verhältnis von produziertem Film zu in der Projektentwicklung befindlichen Stoffen beträgt in Deutschland im besten Fall 1:1. Dies ist auch aus den Förderungen der FFA ersichtlich. In Europa werden im Durchschnitt für jeden produzierten Film drei bis fünf Projekte entwickelt. In den nordeuropäischen Ländern, auch in Großbritannien und in Irland besteht eine grundlegend andere Herangehensweise an die Stoffentwicklung als in Deutschland: Pro tatsächlich produziertem Film sind etwa zehn Filme in der Entwicklung. Im Vergleich dazu werden in den USA um die 20 Projekte pro produziertem Film entwickelt - in Europa wird also nur ein Bruchteil in die Stoffentwicklung investiert.

Wir stellen fest, dass das Verhältnis von Drehbuchentwicklung und Produktion für den Erfolg der nationalen Kinolandschaft entscheidend ist, wie die Erfolge v.a. im angelsächsischen Raum beweisen. Denn dort werden neue Fördermodelle angewandt, auf die wir im Folgenden noch eingehen werden.

In den letzten Jahren hat sich keine radikale Verbesserung bei der Anzahl der in Europa für Fernsehen und Kino produzierten Filme abgezeichnet, weder im Bereich der Rentabilität noch bei der Zuschauerzahl – das gilt vor allem für die Anziehungskraft der Zuschauer außerhalb des Landes, in dem der Film produziert wurde. Der Brüsseler Dachverband der Drehbuchautoren (FSE) konstatiert, dass es dringend notwendig ist, dass staatliche Förderinstitutionen und die damit zusammenhängenden politischen Stellen neue Wege – sowohl rechtlich, administrativ als auch finanziell – bei der Filmförderung gehen, die die Stoffentwicklung und die künstlerische Ausdruckskraft unterstützen. Denn dies ist in der Tat der einzige Weg, um die Film- und Fernsehprogramme attraktiv für die europäischen Zuschauer – und den Weltmarkt – zu machen und dadurch die kulturelle Vielfalt, die interkulturelle Kommunikation zu stärken und den Motor für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung anzukurbeln.

Förderung im Produktionsbereich wird in Deutschland – wie auch in vielen anderen Ländern Europas – in der Regel den Produzenten zugesprochen. Jedoch stehen die meisten Produzenten unter starkem Druck, jedes ihrer entwickelten Projekte auch in Produktion zu geben. Die fehlenden Mittel für die Projektentwicklung und die unterentwickelte Struktur bei der Förderung in diesem Bereich führt dazu, dass die Produzenten oftmals zu produzieren beginnen, obwohl das Vorhaben ggf. noch nicht durch entwickelt ist. Ein wichtiges Korrektiv, um

gegen dieses Problem anzugehen, ist ein anderes Fördermodell, das bei einer zunehmenden Anzahl von europäischen Förderungsinstitutionen installiert worden ist: die Drehbuchförderung wurde ausgebaut und die Gelder den Autoren direkt zur Verfügung gestellt.

Die letzte Novellierung des FFG hat bereits wichtige neue Impulse gesetzt, insbesondere, was die Einbeziehung der künstlerischen Urheberinnen und Urheber in Entscheidungsprozesse angeht. Film ist Kultur- und Wirtschaftsgut in einem. Diese beiden Aspekte nicht mehr als Widerspruch zu sehen, sondern in ihrer Ergänzung, ist die Herausforderung, die sich stellt, wenn Filme im internationalen Wettbewerb Erfolg haben wollen. Die Einführung des Deutschen Filmförderfonds stellt eine gewaltige Unterstützung für die deutschen Produzenten dar. Wir erwarten von unserem Katalog von Förderungsmaßnahmen ein vergleichbares Signal für die deutsche Autorenlandschaft zum Nutzen aller an der Filmproduktion in Deutschland Beteiligten.

Punkt 1:

§§ 67a - 69 Verwendung der Einnahmen, Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten

Punkt 2:

§§ 47ff Förderung von Drehbüchern (Projektförderung)

Punkt 3:

§§ 47, 22ff Referenzfilmförderung für Autoren

Punkt 4:

§§ 32, 33 Abs. 1 Projektfilmförderung für Autoren

Punkt 5:

§ 5 Präsidium

Punkt 6:

§ 39 Abs. 1 Rückzahlung

Punkt 7:

§ 39 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 4 Keine Auszahlung bei unangemessener Vergütung

Unsere Forderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Punkt 1: §§ 67a - 69 Verwendung der Einnahmen, Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten (siehe Seite 4 der Stellungnahme)

Eine Angleichung des prozentualen Anteils der Drehbuchförderung in Relation zum Gesamtbudget der Filmförderung ist der Punkt, der unserer Ansicht nach am stärksten dazu beitragen kann, qualitativ hochwertige Filme zu entwickeln. Die deutsche Filmwirtschaft braucht eine größere Auswahl an Drehbüchern, die spezifisch für eine Kinoauswertung entwickelt werden. Eine Erhöhung des Anteils der Stoffentwicklung von 2 auf 5 Prozent würde erhebliche Strukturverbesserungen zur Folge haben.

Punkt 2: §§ 47ff Förderung von Drehbüchern (Projektförderung)
(siehe Seite 5 der Stellungnahme)

Wir schlagen im Bereich der Förderungshilfen, die die Drehbuch-Projektförderung betreffen, ein Gesamtkonzept mit unterschiedlichen Maßnahmen vor. Der folgende Maßnahmenkatalog soll

zur künstlerischen und wirtschaftlichen Stärkung der Drehbuchautoren und damit der Produktionslandschaft in Deutschland beitragen:

1. Einführung eines „Seedfunding“-Modells
2. Reform der Drehbuch-Projektförderung
3. Einführung der Drehbuch-Projektförderung für den Nachwuchs
4. Reform der Drehbuchfortentwicklung

Die positiven Folgen sind zum einen eine Verlagerung des Schwerpunktes von bisher überwiegend auf Nachwuchs und Erstlinge ausgerichteten Strukturen hin zu erfahrenen Autoren. Generell muss der Stoffentwicklung eine weit größere Bedeutung gegeben werden. Durch unsere Vorschläge wird eine Erweiterung des Systems erreicht, die dazu führt, dass eine größere Anzahl von hoch qualifizierten Drehbüchern in Umlauf kommt, die für große und kleine Produktionsfirmen zur Verfügung stehen.

Die bisherigen Strukturen haben dazu geführt, dass professionelle Autoren zum Fernsehen abwandern, obwohl sie bereits Kinoerfolge hatten. Das wiederum hat zur Folge, dass im Kinobereich zu wenig Bücher von professionellen Autoren zur Verfügung stehen, während gleichzeitig überproportional viele Anträge von Debütautoren gestellt werden. Unser Lösungsansatz lautet daher und damit erfolgreichen Beispielen europäischer Nachbarn folgend: Antragsberechtigt ist der Autor. Voraussetzung für die Antragsberechtigung ist, dass der Autor Voll-Mitglied im Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V. (VDD) oder eines Bühnenverlags ist oder durch eine bei der FFA gelistete Agentur vertreten wird. Dieses Verfahren wird im Übrigen schon erfolgreich beim UK Film Council angewandt.

Punkt 3: §§ 47, 22ff Referenzfilmförderung für Autoren **(siehe Seite 8 der Stellungnahme)**

Erfolgreiche Autoren stehen dem Kino nach ihrem Erfolg sehr oft nicht mehr zur Verfügung, weil die Arbeitsbedingungen im Fernsehen sicherer sind. Es ist dringend notwendig, einen neuen Weg zu gehen, um im Kino erfolgreichen Autoren mehr finanzielle Sicherheit zu geben, weiter für das Kino arbeiten zu können. Ein Referenzmittel-Modell, das diesen Autoren die Weiterarbeit ermöglicht, ist der einzige Schritt in die richtige Richtung, welches wir ab Seite 8 vorstellen.

Punkt 4: §§ 32, 33 Abs. 1 Projektfilmförderung für Autoren **(siehe Seite 10 der Stellungnahme)**

In anderen europäischen Ländern wie z.B. der Schweiz können neben dem Hersteller auch Drehbuchautoren (sowie Regisseure und Verleiher) Anträge auf Projektförderung stellen. Für die Entwicklung der deutschen Kinolandschaft möchten wir vorschlagen, dass bei Low-Budget-Filmen (bis 250.000,00 Euro) auch der Autor oder Autor-Regisseur Projektförderung beantragen kann.

Punkt 5: § 5 Präsidium

Es hat sich seit der letzten Novellierung gezeigt, dass sich durch die Berufung der Kreativen in den Verwaltungsrat die Themenkreise und die Lebhaftigkeit der Diskussionen vergrößert haben. Wir erwarten diesen Effekt auch für das Präsidium und schlagen vor, ein Mitglied aus dem Bereich Drehbuch/Regie/Kurzfilm (Verband Deutscher Drehbuchautoren, Bundesverband Regie und AG Kurzfilm) aufzunehmen, damit auch deren für die Gestaltung der Filmlandschaft in

Deutschland wichtigen künstlerischen Ansätze die Entscheidungsfindung bereichern. Um das Präsidium nicht unnötig aufzublähen, schlagen wir vor, dass die Berufsgruppe, die den Vorsitzenden des Verwaltungsrates der FFA stellt, kein weiteres Präsidiumsmitglied stellen darf. Dadurch wird auch eine Ungleichgewichtung zwischen den Berufsgruppen vermieden.

Punkt 6: § 39 Abs. 1: Rückzahlung
(siehe Seite 10 der Stellungnahme)

Im Rahmen der Verhandlungen zu Gemeinsamen Vergütungsregeln nach § 36 UrhG fordern die Drehbuchautoren und Regisseure neben einer angemessenen Grundvergütung eine Beteiligung an den Erlösen. Damit die bestehende Recoupmentregelung des FFG dieser Lösung nicht im Wege steht, müssen § 39 FFG sowie die entsprechenden Richtlinien flexibilisiert werden. Wir schlagen konkrete Formulierungen vor, die auch andere Lösungsmöglichkeiten zur Sicherung des Erlösanspruchs der Autoren zulassen und die von uns angestrebten Vergütungsregeln nicht vorwegnehmen.

Punkt 7: §39 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 4: Keine Auszahlung bei unangemessener Vergütung

Wir schlagen vor, dass in das Filmförderungsgesetz eine Formulierung aufgenommen wird, wonach die angemessene Vergütung für Autoren die Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel ist. In das FFG sollte deshalb in Ergänzung der bekannten Produzentenschutzvorschriften auch eine Autorenschutzvorschrift aufgenommen werden. Die Förderung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft gehört zu den Aufgaben der FFA. Es sollten deshalb keine Vorhaben gefördert werden, bei denen Autoren unterbezahlt sind. Wir schlagen darum vor, dass § 25 Abs. 4 entsprechend ergänzt wird.

Im Folgenden sind unsere Konzepte und Begründungen wie auch erste Formulierungsvorschläge zum Gesetzestext zu finden:

Zu Punkt 1:

§§ 67a bis 69 Verwendung der Einnahmen, Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten

Derzeit werden pro Jahr um die 40 Filme in Deutschland produziert, die von der FFA gefördert werden, und es werden rund 45 Drehbücher pro Jahr von der FFA gefördert¹. Zur Zeit beträgt damit das Verhältnis von entwickelten Drehbüchern und realisierten Filmen etwa 1 zu 1. Bei den regionalen Förderungen ist die Relation sogar noch kleiner.

Wenn wir davon ausgehen, dass weiterhin ca. 40 bis 45 Filme mit FFA-Mitteln im Jahr produziert werden, wäre es im internationalen Vergleich angemessen, mindestens 200 Drehbücher im Jahr durch die FFA zu fördern – das wäre ein Verhältnis von 1:4 oder 1:5. Selbst 100 Drehbücher wären schon eine erhebliche Verbesserung. Es geht hier auch um eine Kosten-Nutzen-Relation: Der Regelbetrag für die Förderung eines Drehbuches beträgt 25.000 Euro. Der Regelbetrag für die Projektförderung beginnt bei 250.000 Euro (und geht bis zu 1 Million Euro) – für diesen

¹ Projektentwicklung 2005: 43 Filme / Drehbuchförderung 2005: 42 Projekte (zzgl. 5 Projekte in der Drehbuchfortentwicklung)
Projektentwicklung 2006: 38 Filme / Drehbuchförderung 2006: 23 Projekte (zzgl. 11 Projekte in der Drehbuchfortentwicklung)
(Quelle: Geschäftsberichte der FFA 2005 und 2006)

überschaubaren Betrag kann man 10 Drehbücher fördern (und nach unserem unten aufgeführten Modell sogar weitaus mehr Drehbücher) und die Branche hat großen Nutzen davon.

Eine Angleichung des prozentualen Anteils der Drehbuchförderung in Relation zum Gesamtbudget der Filmförderung ist der Punkt, der unserer Ansicht nach am stärksten dazu beitragen kann, qualitativ hochwertige Filme zu entwickeln. Die deutsche Filmwirtschaft braucht eine größere Auswahl an Drehbüchern, die spezifisch für eine Kinoauswertung entwickelt werden.

Bisher werden laut Gesetz 2 % der Einnahmen der FFA für die Förderung von Drehbüchern verwendet – und dies gilt nicht für die gem. §§ 67a und b vorweg abgezogenen Mittel, d.h. für große Teile der Mittel der Videowirtschaft und die der Fernsehsender. Tatsächlich kommt gem. § 68 im Wesentlichen die durch die Filmtheater und Verleiher aufgebrauchte Filmabgabe zur Verteilung.

Die Reform der Drehbuchförderungs politik der FFA im Rahmen der letzten Novelle war der Schritt in die richtige Richtung. Es ist jedoch erforderlich, die Drehbuchförderung weitaus deutlicher zu unterstützen. Eine Erhöhung des Anteils der Stoffentwicklung von 2 auf 5 Prozent wird erhebliche Strukturverbesserungen zur Folge haben.

Wir fordern deshalb, dass § 68 Abs. 4 folgendermaßen abgeändert wird:

5 von Hundert für die Förderung von Drehbüchern.

Zu Punkt 2:

§§ 47ff Förderung von Drehbüchern (Projektförderung)

Im Einzelnen beschreiben wir hier die bereits auf Seite 3 genannten vier Aspekte eines neuen Gesamtmodells:

1. Einführung eines „Seedfunding“-Modells
2. Reform der Drehbuch-Projektförderung
3. Einführung der Drehbuch-Projektförderung für den Nachwuchs
4. Reform der Drehbuchfortentwicklung

1. Einführung eines „Seedfunding“-Modells

In Irland, Norwegen, Großbritannien und den Niederlanden gibt es neue Drehbuchförderungsmodelle. In Großbritannien wurde beispielsweise die sog. '25 Words or Less'-Förderung eingeführt. Ziel ist es, die Qualität, die Angebotspalette und die Ziele der britischen Kino-Projekte zu erweitern und Talente zu fördern. Erreicht werden sollen der Nachwuchs, aber auch die arrivierten Autoren. V.a. sollen damit mehr Drehbücher, die auch auf dem internationalen Markt Chancen haben, entwickelt werden. Die Förderung beträgt £10,000,00 (rund 14.700,00 Euro). Eingereicht werden kann nicht von einer Firma, sondern nur von einer natürlichen Person. Diese muss EU-Bürger sein und darüber hinaus entweder von einer Agentur vertreten werden oder aber Voll-Mitglied im britischen Autorenverband WGGB sein.

Damit die Auswahl an sog. "spec scripts", also Drehbüchern, die ohne Auftrag geschrieben werden, für die Produktionslandschaft erweitert wird, schlagen wir auch für die FFA folgendes Förderungsmodell vor:

Ein Autor kann mit einer Idee einreichen und wird für die Erstellung der ersten Drehbuchfassung oder eines Exposéés gefördert .

Es werden maximal 12.000,00 Euro für Autoren und 16.000,00 Euro für ein Autor-Autor-Team, für ein Autor-Regisseur-Team bzw. ein Team aus Autor und Dramaturg zuerkannt.

Antragsberechtigt ist der Autor. Er muss entweder Voll-Mitglied im Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V. (VDD) oder eines Bühnenverlags sein oder durch eine bei der FFA gelistete Agentur vertreten werden.

2. Reform der Drehbuch-Projektförderung

Wir schlagen eine Erhöhung auf 30.000,00 Euro vor, um für qualifizierte Autoren den Anreiz zu erhöhen, für den Kinofilm zu arbeiten und nicht zum Fernsehen abzuwandern.

Antragsberechtigt ist der Autor. Er muss entweder Voll-Mitglied im Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V. (VDD) oder eines Bühnenverlags sein oder durch eine bei der FFA gelistete Agentur vertreten werden.

3. Einführung der Drehbuch-Projektförderung für den Nachwuchs

Projekte von Debütautoren werden mit einer Summe von bis zu 10.000,00 Euro gefördert.

Antragsberechtigt sind Autoren, die eine Optionsvereinbarung eines Herstellers vorweisen können, der mindestens einen programmfüllenden Film produziert hat, der einen Kino-Verleih hatte und im Kino gezeigt worden ist.

4. Reform der Drehbuchfortentwicklung

Für die Drehbuchfortentwicklung ist gegenwärtig eine höhere Summe kalkuliert als für die Drehbuchentwicklung. Im § 47 Förderungshilfen zeigt sich eine Diskrepanz zwischen Absatz 1 und Absatz 3. Bisher wird die Entwicklung eines neuen Drehbuchs mit 25.000,00 Euro gefördert. Die Fortentwicklung eines Drehbuches aber mit 35.000,00 Euro. Da es wesentlich aufwändiger ist, ein neues Drehbuch zu schreiben, als ein bereits vorhandenes fortzuentwickeln, sollten hier die Relationen dem tatsächlichen Arbeitsaufwand angeglichen werden. Um eine optimale Ausarbeitung sicherzustellen, sollte die Förderung mehrfach möglich sein.

Folgende Änderung wäre angemessen:

Der Regelbetrag für die Fortentwicklung wird auf 20.000,00 Euro gekürzt, in Ausnahmefällen kann die Drehbuchkommission mit 10.000,00 Euro fördern. Die Drehbuchkommission kann weitere Fortentwicklungen genehmigen, wenn sie dies für die Entwicklung des Buches für sinnvoll erachtet.

Wie z.B. in den Niederlanden sollte es auch bei der FFA möglich sein, dass der Autor auch allein eine Drehbuchfortentwicklung beantragen kann. Diesem Antrag muss allerdings eine Absichtserklärung eines Produzenten beiliegen. Auch der Produzent kann beantragen.

Die Umsetzung der Vorschläge hätte für die Arbeit der Drehbuchkommission folgende Auswirkungen:

Durch die Neuregelung wird die große Anzahl von Debütanträgen reduziert, von denen ein hoher Anteil ohne jede Aussicht auf Realisierung ist oder auch professionellen Anforderungen an ein Drehbuch nicht entspricht. Die Vorschläge würden insgesamt zu einer höheren Anzahl von Einreichungen professioneller Autoren führen, jedoch wäre deren Prüfung in der Regel weniger aufwändig.

Wir gehen davon aus, dass durch die neuen Modelle mehr Anträge professioneller Autoren eingehen werden. Um unter dieser Prämisse die Stoffentwicklung zu professionalisieren und uns internationalen Standards im Wettbewerb stellen zu können, fordern wir eine Erhöhung der Drehbuchförderung auf 5%. Wir haben die Forderung nach neuesten Hochrechnungen von ehemals 6% auf 5% reduziert. Dies allerdings erscheint uns notwendig, um das Angebot von hervorragenden Drehbüchern zu ermöglichen.²

Zu § 48 Antrag

Förderkonzepte im Drehbuchbereich sind hinsichtlich der Stärkung der Herstellerfirmen auf Kontinuität ausgerichtet, hinsichtlich der Förderung von Autoren und Regisseuren hingegen überproportional auf Debüts. Dies ist eine statistische Feststellung der Drehbuchkommission auf der Grundlage der bestehenden Regelungen. Dies führt im Bereich der Drehbuchförderung zu einer überproportional hohen Quote in der Einreichung von Erstlingsbüchern, und zu einer vergleichsweise niedrigen Zahl von Drehbüchern bereits erfahrener Autoren. Der traditionelle Versuch, die Flut von Anträgen dadurch zu bannen, dass Autoren ihre Bücher nur dann einreichen können, wenn sie bereits in der Exposé-Phase einen Produzenten mit einbeziehen, ist praxisfern. Sie verstärkt dieses Problem noch mehr, statt es zu lösen.

Ein wesentlicher Punkt, um hier die Strukturen zu verbessern, wäre eine Änderung von § 48 in folgende neue Formulierung:

Antragsberechtigt ist der Autor. Er muss entweder Voll-Mitglied im Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V. (VDD) oder eines Bühnenverlags sein oder durch eine bei der FFA gelistete Agentur vertreten werden.

Dieses Verfahren wird, wie oben erwähnt, schon erfolgreich beim UK Film Council angewandt.

Für Nachwuchsautoren / Erstlingsautoren schlagen wir eine gesonderte Regelung vor:

Nachwuchsautoren / Erstlingsautoren (1. Projekt / Debütprojekt) können Förderungshilfen bis zu 10.000,00 Euro gewährt werden. Antragsberechtigt ist der Autor in Verbindung mit dem Hersteller. Voraussetzung ist, dass der Hersteller mindestens einen programmfüllenden Film produziert hat, der einen Kino-Verleih hatte und im Kino gezeigt worden ist.

² In diesem Zusammenhang wollen wir auf eine interne Statistik der Drehbuchkommission hinweisen: Im Durchschnitt werden pro Sitzung um die vierzig Anträge auf Drehbuchförderung gestellt. Davon sind meist fünfzehn bis zwanzig Debütanträge. Ein Großteil dieser Bücher entspricht nicht professionellen Ansprüchen. Die Anzahl dieser Art von Anträgen soll durch die Maßnahmen reduziert werden.

Zu Punkt 3:
§§ 47, 22ff Referenzmittelförderung für Autoren

Drehbuchentwicklung für das Kino ist ein Hochrisiko-Geschäft. Niemand kann vorhersagen, ob ein Film schließlich gedreht wird oder nicht. Da die meisten Kinoproduzenten über zu wenig Geld für Entwicklung verfügen, verschieben sie einen Großteil des Risikos auf den Autor. In der Praxis erhält er im besten Fall bis zur Einreichung bei der Produktionsförderung – obwohl das Buch fertig gestellt und durch mehrere Bearbeitungsphasen gegangen ist, – 30 Prozent seines Honorars (meist jedoch erheblich weniger). Kommt der Film nicht zustande, erhält der Autor keine weitere Zahlung, die Rechte bleiben beim Produzenten. Der Autor kann sie später zurückkaufen.

Wird der Film gedreht und dazu erfolgreich, wird der Autor sofort vom Fernsehen mit dem (durchaus erfüllten) Versprechen einer größeren Sicherheit abgeworben. Den Kinoproduzenten, die diese Sicherheit nur in Ausnahmefällen bieten können, bleibt nichts anderes übrig, als mit weniger erfolgreichen Autoren oder neuen Talenten zusammenarbeiten. Bleibt ein erfolgreicher Autor dennoch dem Kino treu, muss er die Erfahrung machen, dass zwar das nächste Projekt des erfolgreichen Produzenten und oft auch das des erfolgreichen Regisseurs, aber nicht unbedingt das des erfolgreichen Autors gefördert wird. Also geht der Autor spätestens nach den nächsten beiden Gremienablehnungen zum Fernsehen. Das führt zur absurden Situation, dass die erfolgreichsten und besten Autoren fürs Fernsehen arbeiten, Anfänger und „preiswertere“ Autoren fürs Kino.

Um diesen Kreislauf zu durchbrechen, schlagen wir vor, Autoren im Erfolgsfall mit Referenzmitteln auszustatten, damit sie die Sicherheit haben, dadurch ihr nächstes Kinofilmprojekt unabhängig entwickeln zu können. Wir haben Vergleiche mit Österreich und anderen europäischen Ländern analysiert, in denen es bereits Vorbilder für Referenzmittelförderung für Kreative gibt. Eines der neuesten und modernsten gibt es in der Schweiz seit 2003, das sog. Modell SUCCÈS CINEMA, die „Erfolgsorientierte Filmförderung“. Sie hat die Idee zur Grundlage, dass erfolgs- und publikumsbezogenes Denken unterstützt und belohnt wird. Dieses Modell der Filmförderung ist äußerst erfolgreich und wird von allen Beteiligten, Kreativen wie Produzenten und auch Verleihern so beurteilt, so dass sie es bis 2010 verlängert haben!

Folgendes Modell schlagen wir für Deutschland vor:

Erreicht ein Film mehr als 500.000 Referenzpunkte stehen dem Autor 50.000,00 Euro zu.³

³ Folgende 17 Filme haben mehr als 500.000 Referenzpunkte 2006 erreicht (für das Jahr 2005 / Quelle: Referenzfilmförderung 2006 der FFA):

DIE WEIßE MASSAI
DIE WILDEN KERLE 2
BARFUSS
SOPHIE SCHOLL - DIE LETZTEN TAGE
ALLES AUF ZUCKER
DER KLEINE EISBÄR 2 - DIE GEHEIMNISVOLLE INSEL
IN 80 TAGEN UM DIE WELT
SIEGFRIED
FELIX-EIN HASE AUF WELTREISE
ES IST EIN ELCH ENTSPRUNGEN
NVA - MANÖVER SCHNEEFLOCKE
RHYTHM IS IT
SAHARA
DIE BLINDGÄNGER
DIE FETTEN JAHRE SIND VORBEI
VOM SUCHEN UND FINDEN DER LIEBE
NAPOLA - ELITE FÜR DEN FÜHRER

Für jeden weiteren Referenzpunkt stehen dem Autor 5 Cent Referenzmittel zu bis zu einer maximalen Höchstsumme von Euro 100.000,00 Euro.

Die Referenzmittel werden in Raten ausgezahlt, sobald der Autor innerhalb von 2 Jahren mit einem erfahrenen Produzenten einen Entwicklungsvertrag über ein neues Kinoprojekt abgeschlossen hat. Der Autor kann die Referenzmittel auch für mehrere Projekte verwenden.

Der Verwaltungsaufwand sollte möglichst gering gehalten werden. Folgendes Modell schlagen wir vor:

Eine erste Rate (1/3) wird ausbezahlt, wenn der Vertrag vorliegt (inkl. Projektbeschreibung / Überprüfung durch Drehbuchkommission). Die zweite Rate (1/3) wird bei Fertigstellung des Drehbuchs ausgezahlt. Als fertig gestellt gilt das Vorhaben in jedem Falle, wenn es bei der FFA (oder bei einer anderen Förderinstitution) eingereicht wird (da die Vergabekommission es dann prüft, wird ein zusätzlicher Aufwand gespart). Sollte das Drehbuch fertig gestellt, aber nicht eingereicht werden, prüft die Unterkommission Drehbuch. Die 3. Rate (1/3) wird bei Drehbeginn fällig. Weitere Regelungen erläutern wir gerne.

Die Vorteile des Modells:

- 1.) Durch Produzentenbindung bleiben die Referenzmittel de facto bei den Produzenten.
- 2.) Erfolgreiche Autoren haben einen Anreiz für das Kino statt für das Fernsehen zu arbeiten („Spitzenförderung“).
- 3.) Produzenten bekommen Autoren, die ansonsten an den TV-Bereich gebunden sind.
- 4.) Es findet mit diesem Modell eine Simulation des Markts auch im Autorenbereich statt.

Es ist uns bewusst, dass die feste Grundsumme von der derzeitigen Referenzfördersystematik abweicht. Aber dadurch ist die gewünschte Sicherheit für erfolgreiche Autoren gewährleistet. Auf diese Weise können Produzenten nach einem Erfolg eines Autors sehr schnell reagieren und ein neues Projekt vereinbaren. Es ist ein pragmatischer Ansatz, nach dem für das Jahr 2006 7,96 % der Referenzmittel dafür ausgeschüttet worden wären, für das Jahr 2005 sogar nur 5,06 % – eine kleine Summe angesichts des Erfolgs, den der deutsche Film haben könnte, wenn professionelle Drehbuchautoren angemessen gefördert werden würden.⁴

Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass wir eine Referenzmittelförderung auch für Regisseure für notwendig halten.

Festivalliste:

Im Übrigen möchten wir anmerken, dass unseres Erachtens bei der Bewertung von Festivals (Abs. 3) eine differenziertere Vergabe der Punkte erfolgen sollte. Der Richtlinienkommission sollte mehr Spielraum eingeräumt werden, damit die Bewertung zu einer zielgerichteten Förderung führt. Eine gezieltere Auswahl könnte erreicht werden durch folgende Maßnahmen:

- bei einigen Festivals wird nur der Gewinnerfilm berücksichtigt;
- bei sehr wichtigen Festivals wird bereits die Teilnahme berücksichtigt;

⁴ Für 2006 (Filmtitel siehe oben) hätte dies bedeutet: 1.299.509,10 Euro (von 16.327.810,87 Euro / Produktionsförderung / Förderung nach dem Referenzprinzip / Geschäftsbericht der FFA 2006). Zu beachten ist hierbei, dass das Jahr 2006 ein außerordentlich erfolgreiches Jahr für die deutsche Kinolandschaft war.

- bei bestimmten Festivals ist nicht nur der Hauptwettbewerb, sondern es sind auch andere Kategorien zu berücksichtigen (z.B. in Cannes die Reihe „Certain Regard“).

Die Auszeichnung mit dem Europäischen Filmpreis sollte im Übrigen wie die Auszeichnung mit dem Deutschen Filmpreis und der Gewinn des Wettbewerbshauptpreises bei den Filmfestspielen in Cannes, Venedig und Berlin behandelt werden und mit 300.000 Referenzpunkten bewertet werden. Ebenso sollte ein Angleich bei der Nominierung zum Europäischen Filmpreis erfolgen. Diese sollte ebenso wie die Nominierung zum Deutschen Filmpreis mit 150.000 Referenzpunkten bewertet werden.

Generell meinen wir, dass die Festivalliste flexibler gestaltet werden könnte, wenn der Richtlinienvorbehalt erweitert würde. Dann könnte die FFA zwischen den Gesetzesperioden Anpassungen vornehmen.

Unsere Überlegungen zu § 22 beziehen sich selbstverständlich auch auf § 23.

Zu Punkt 4: §32,33 Abs. 1 Projektfilmförderung für Autoren

Auch bei § 33 Antrag regen wir eine Änderung an:

In der Schweiz ist seit einer Reform vor drei Jahren das Modell SUCCÈS CINEMA, die sog. „Erfolgsorientierte Filmförderung“ entwickelt worden. Ein wichtiger Punkt dabei, neben der oben beschriebenen Referenzmittelförderung: Neben dem Hersteller können nun auch Drehbuchautoren (sowie Regisseure und Verleiher) Anträge auf Projektförderung stellen. Auch in Österreich, Dänemark und Norwegen gibt es diesen Ansatz.

Für die Entwicklung der deutschen Kinolandschaft möchten wir vorschlagen:

Bei Low-Budget-Filmen (bis 250.000,00 Euro) kann auch der Autor oder Autor-Regisseur Projektförderung beantragen. Er muss entweder Voll-Mitglied im Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V. (VDD) oder Mitglied im Bundesverband Regie (BVR) oder eines Bühnenverlags sein oder durch eine bei der FFA gelistete Agentur vertreten werden.

Zu Punkt 6: § 39 Rückzahlung

Im Rahmen der Verhandlungen zu Gemeinsamen Vergütungsregeln nach § 36 UrhG verhandeln wir zurzeit mit der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V., um die Angemessenheit von Vergütungen gem. § 32 UrhG für Drehbuchautoren im Kinobereich zu bestimmen.

Die Autoren und Regisseure gehen von einem urheberrechtlichen Standpunkt aus, wonach Urheber bei jeder Verwertung ihres Werkes finanziell beteiligt werden (Beteiligungs-/Folgevergütungsmodell), wobei wir die rechtlich und wirtschaftlich durchaus schwierige Lage der Produzenten in der Beurteilung mit in Betracht ziehen. Die Produzenten stellen sich hingegen auf einen rein wirtschaftlichen Standpunkt und favorisieren eine einmalige Vergütung der Drehbuchautoren, womit sämtliche Leistungen und Rechteübertragungen abgegolten sein sollen (Buy-Out-Modell).

Die unterschiedlichen Standpunkte stehen sich derzeit noch gegenüber, jedoch haben die Verhandlungsparteien gegenseitig signalisiert, sich aufeinander zu bewegen, sofern einerseits die Urheber anerkennen, dass eine Beteiligung nur erfolgen kann, sofern der Eigenanteil der Produzenten refinanziert ist und andererseits die Produzenten anerkennen, dass die Urheber grundsätzlich einen Anspruch auf Beteiligung bei der Erst- und Zweitverwertung der den Produzenten eingeräumten Rechten haben.

Um eine Beteiligung der Drehbuchautoren und Regisseure im Verhandlungswege zu erreichen, benötigen wir Unterstützung von Seiten des Gesetzgebers insoweit, dass das FFG einer einvernehmlichen Regelung noch entgegensteht. Denn es werden auch „Korridorlösungen“ diskutiert, wonach eine Beteiligung der Urheber bereits dann einsetzen soll, wenn die Tilgung der Förderdarlehen beginnt. Um eine solche Lösung zu ermöglichen, müssten § 39 FFG sowie die entsprechenden Richtlinien und Anlagen ergänzt werden. Wir schlagen konkrete Formulierungen vor, die auch andere Lösungsmöglichkeiten zur Sicherung des Erlösanspruchs der Autoren zulassen und die von uns angestrebten Vergütungsregeln nicht vorwegnehmen.

Weiterhin ist es uns wichtig, dass bei der Refinanzierung des Films volle Transparenz und Kontrolle gegeben sind. Wir schlagen deshalb die Beauftragung einer Collection Agency (Inkassounternehmen) als Sammel- und Verteilstelle für alle Erlöse vor, wie es zum internationalen Standard gehört. Das allen Begünstigten gleichermaßen verpflichtete Inkassounternehmen würde sämtliche Erlöse verwalten und nach dem in der Inkassovereinbarung festgelegten Rückflussplan (Recoupmentplan) sämtliche Begünstigte (beispielsweise Produzenten und Urheber, aber auch Förderungen) danach ausbezahlen. Ein solches System dürfte auch im Interesse der FFA liegen.

Die Produzenten argumentieren bislang, dass sie dieses System zwar grundsätzlich befürworten, sich jedoch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit kein Inkassounternehmen finden lasse. Dies trifft jedoch nicht zu, wenn die marktübliche Einrichtungsgebühr für die „Inkassovereinbarung“ in das Produktionsbudget integriert werden könnte. Damit wären die Einrichtungskosten gedeckt und die späteren Abrechnungen lassen sich aus den Erlöseingängen bezahlen.

Unsere Formulierungsvorschläge für das FFG und die Richtlinien lauten wie folgt:

Neu einzufügender § 39 Abs. 2

„Die FFA kann günstigere Bedingungen für den Rückzahlungsanteil zulassen, wenn entweder in einer Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem bzw. den Drehbuchautoren und/oder Regisseur oder in einer Gemeinsamen Vergütungsregel nach § 36 UhrG eine Erlösbeteiligung zugunsten des oder der Drehbuchautoren und/oder Regisseur vorgesehen ist, die spätestens mit dem Einsetzen der Tilgung des Förderdarlehens beginnt.“

Ergänzungen der Richtlinie für Projektfilmförderung:

Neu einzufügender § 33 Abs. 1 c) RL

„Die FFA kann günstigere Bedingungen für den Rückzahlungsanteil zulassen, wenn entweder in einer Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem bzw. den Drehbuchautoren und/oder Regisseur oder in einer Gemeinsamen Vergütungsregel nach § 36 UhrG eine Erlösbeteiligungen zugunsten des oder der Drehbuchautoren und/oder Regisseur vorgesehen ist, die spätestens mit dem Einsetzen der Tilgung des Förderdarlehens beginnt.“

Neu einzufügender § 33 Abs. 2 S. 2 RL

„Die eingegangenen Erlöse sowie die Erlösanteile sind durch den Bericht eines staatlich zugelassenen und unabhängigen Inkassounternehmens nachzuweisen.“

Ergänzung Anlage 3 der RL Referenz- bzw. Anlage 5 der RL Projektfilmförderung, Vor- und Nachkalkulationsschema (Spiel- und Dokumentarfilm), X. Allgemeine Kosten, Ziff. 335:

„Einrichtungsgebühr für Inkasso- und Erlösverteilungsvereinbarung“

Ergänzung Anlage 4 der RL Referenz- bzw. Anlage 5 der RL Projektfilmförderung, Vor- und Nachkalkulationsschema (Animationsfilm), 10. Allgemeine Kosten, Ziff. 204:

„Einrichtungsgebühr für Inkasso- und Erlösverteilungsvereinbarung“

Berlin, den 3. September 2007

Für den Vorstand:

Dr. Christina Kallas

(FFA-Vergabe- und Drehbuchkommission / Vorsitzende der Drehbuchkommission)

Marietheres Wagner

(FFA-Vergabe- und Drehbuchkommission)